

Bitte zurücksenden an oder persönlich abgeben bei:
 Gemeinde Rosendahl
 - Bürgerbüro -
 z. Hd. Frau Haase
 Hauptstraße 30
 48720 Rosendahl

Erklärung zum Elternbeitrag für die Offene Ganztags- grundschule (OGS) in Rosendahl - Schuljahr 2024/25 -

1. Antragsteller:					
<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> alleinerziehende Mutter	<input type="checkbox"/> alleinerziehender Vater		<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> Pflegeeltern
Name, Vorname der Mutter		Geb. am	Fam.-Stand	Staatsangehörigkeit	Beamter/Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname des Vaters		Geb. am	Fam.-Stand	Staatsangehörigkeit	Beamter/Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		Telefon-Nr. (privat/dienstlich)	

2. a) Kinder, die in der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldet sind:					
Name, Vorname des Schulkindes	Geb. am	m / w	Staatsangehörigkeit	Klasse	Name der Schule
2. b) Kinder, die in einem Rosendahler Kindergarten angemeldet sind:					
Name, Vorname des Kindergartenkin- des	Geb. am	m / w	Staatsangehörigkeit	Name des Kindergartens	

Mir/ Uns ist bekannt, dass

- für die Inanspruchnahme der OGS auf der Grundlage der „Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe Elternbeiträge erhoben werden.
- für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie die OGS besuchen, nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen ist.
- Kinder, die die OGS besuchen, beitragsfrei sind, wenn für ein Geschwisterkind ein Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens zu zahlen ist.
- Kinder, die die OGS besuchen, beitragspflichtig sind, wenn das Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr besucht.
- der Elternbeitrag für das gesamte Schuljahr erhoben wird und auch für die Ferienzeiten zu zahlen ist. Das Schuljahr beginnt dabei grundsätzlich am 1. August eines Jahres und endet im folgenden Jahr am 31. Juli. Dafür ist das Kind berechtigt, in allen drei Ortsteilen an den Ferienaktionen der OGS teilzunehmen.
- der Elternbeitrag von der Gemeinde Rosendahl festgesetzt wird. Er wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen.
- das Entgelt für die Mittagsverpflegung von der Kolpingsfamilie erhoben und eingezogen wird.

3. Maßgebliches Einkommensjahr: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr 2023 (bitte fügen Sie Ihren Steuerbescheid 2023 oder Ihre Verdienstabrechnung/en 12/2023 bei!)
<input type="checkbox"/>	Da sich durch besondere Umstände (z. B. Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, etc.) das aktuelle Einkommen auf Dauer wesentlich verändert hat, lege ich / legen wir <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das Einkommen im Monat _____ 2024 (Monat, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist) zugrunde (Monats-Gesamt-Bruttoeinkommen x 12 Mon. zzgl. einmalige Leistungen) <input type="checkbox"/> das Kalenderjahr 2023 zugrunde, da ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei selbständiger Arbeit, Landwirtschaft, etc.)
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Einkommensnachweise wurden nicht beigefügt, da sie bereits für die Festsetzung der Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes im Kindergartenjahr 2024/25 vorgelegt wurden.
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Einkommensnachweise wurden nicht beigefügt, da mein / unser Einkommen über 60.000,00 € jährlich beträgt.
Zur Selbsteinschätzung des zu zahlenden Elternbeitrages verwenden Sie bitte die umstehende Einkommensberechnung.	
Hinweis: Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrages notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.	

Ich versichere / Wir versichern, dass die oben gemachten Angaben richtig sind. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass der von der Gemeinde Rosendahl mitgeteilte Elternbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren von meinem / unserem Konto abgebucht wird (bitte gesonderte Einzugsermächtigung ausfüllen).

Ort, Datum _____

Unterschrift Mutter _____

Unterschrift Vater _____

Berechnung des Einkommens

	Einkommen der Erziehungsberechtigten Mutter	Vater
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres inkl. steuerfreier Bestandteile	+ _____ €	_____ €
abzüglich der Werbungskosten in der Regel die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230,00 €, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden	./.	_____ €
zzgl. 10 % des bisher ermittelten Einkommens gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersvorsorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, z. B. Beamte, Soldaten, Richter	+ _____ €	_____ €
2. steuerfreie Einkünfte aus geringf. Beschäftigung Minijob bis zu 538 € im Monat	+ _____ €	_____ €
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der <u>Gewinn</u> als Einkünfte anzusehen	+ _____ €	_____ €
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach Abzug der Werbungskosten	+ _____ €	_____ €
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages	+ _____ €	_____ €
6. Sonstige Einnahmen/Steuerfreie Einnahmen Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind. Dazu gehören z. B. Wohngeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Spekulationsgewinne, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld; Überbrückungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem SGB, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen	+ _____ €	_____ €
Als Einkommen gelten nicht: Erziehungsgeld, Kindergeld, Reisekosten, Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle		

Einkommen jeden Elternteils:	..= _____ €	_____ €
-------------------------------------	-------------	---------

Abzüglich der Kinder- und Betreuungsfreibeträge

Für das **dritte und jedes weitere Kind** vermindert sich nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz das zu berücksichtigende Jahreseinkommen pro Elternteil um die Freibeträge (zurzeit 3.192,00 €) und um die Betreuungsfreibeträge (zurzeit 1.464,00 €). Soweit einem Elternteil für das dritte und jedes weitere Kind nur ein halber Kinderfreibetrag zusteht, wird ebenfalls der volle Kinderfreibetrag in Abzug gebracht.

./.

	_____ €	_____ €
--	---------	---------

Gesamteinkommen der Personensorgeberechtigten:	_____ €	_____ €
---	---------	---------

Erläuterungen zur Einkommenserklärung für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS)

1. Allgemeines/Beitragsstaffelung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 14.12.2023, eine Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe erlassen, die zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist. Hiernach haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

Gemäß der Anlage I zu § 2 Abs. 1 der o.g. Satzung ist die Höhe des Elternbeitrages gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten:

Beitragsstufe	Jahres-Brutto-Einkommen	Monatl. Beitrag je Kind
I	bis 20.000,00 €	0,00 €
II	bis 25.000,00 €	20,00 €
III	bis 30.000,00 €	40,00 €
IV	bis 35.000,00 €	60,00 €
V	bis 40.000,00 €	80,00 €
VI	bis 45.000,00 €	100,00 €
VII	bis 50.000,00 €	120,00 €
VIII	bis 55.000,00 €	140,00 €
IX	bis 60.000,00 €	160,00 €
X	ab 60.000,00 €	180,00 €

Für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie die OGS besuchen, ist nur ein Kind beitragspflichtig.

Darüber hinaus sind OGS-Kinder beitragsfrei, wenn für ein Geschwisterkind ein Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens zu zahlen ist.

Sofern allerdings ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr besucht, ist das OGS-Kind beitragspflichtig.

Es verbleibt aber für alle Kinder die Zahlungsverpflichtung für die Mittagsverpflegung.

2. Maßgebliches Einkommensjahr

Grundsätzlich ist bei der verbindlichen Erklärung das Einkommen des Vorjahres maßgebend.

Ergeben sich jedoch durch besondere Umstände (z. B. Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, etc.) auf Dauer wesentlich höhere oder niedrigere Einkünfte als im vorangegangenen Kalenderjahr und ist damit ein Wechsel in eine andere Einkommensstufe verbunden, so sind Sie verpflichtet, dieses anzugeben. Dabei wird das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Änderung eintritt, auf ein Jahr hochgerechnet und einmalige Leistungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, hinzugerechnet.

Wichtig ist auch, dass Sie Änderungen **im laufenden Schuljahr unverzüglich** angeben, damit der Elternbeitrag zeitnah angepasst werden kann.

Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, **z. B. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Landwirtschaft**, ist vom **aktuellen Jahreseinkommen** auszugehen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, das maßgebliche Einkommen genau anzugeben bzw. nachzuweisen, wird der Beitrag zunächst **vorläufig** festgesetzt. Bei Vorlage der entsprechenden Belege wird das Einkommen überprüft und ggf. zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beiträge erstattet bzw. nachgefordert.

3. Berechnung des Einkommens

Das maßgebliche Einkommen ist in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn; bei Selbständigen der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit. Es ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind nur die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen. Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, so genannte negative Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart) nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des zusammenveranlagten Ehegatten nicht abgezogen werden dürfen. Besitzt jemand z. B. einen Gesellschaftsanteil an einer so genannten Abschreibungsgesellschaft, so kann er die dort entstehenden negativen Einkünfte nicht von seinen positiven Einkünften aus selbständiger Arbeit abziehen.

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen.

Sie können Ihr Einkommen anhand des Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes nach dem Berechnungsschema ermitteln.

Vom Einkommen werden folgende Beträge abgezogen:

- a) **Werbungskosten.** Diese sind im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.
- b) **Kinderbetreuungskosten**
- c) Für das **dritte und jedes weitere Kind** vermindert sich nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz das zu berücksichtigende Jahreseinkommen pro Elternteil um die **Kinderfreibeträge** (zurzeit 3.192 €) und um die **Betreuungsfreibeträge** (zurzeit 1.464 €). Soweit einem Elternteil für das dritte und jedes weitere Kind nur ein halber Kinderfreibetrag zusteht, wird ebenfalls der volle Kinderfreibetrag in Abzug gebracht.

Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. Beamte, Richter) haben Sie einen Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte und bestimmte öffentliche Leistungen. Eine Aufzählung hierzu finden Sie unter Nr. 6 des Berechnungsbogens.

4. Bitte belegen Sie Ihre Einkommensangaben mit folgenden Belegen:

Einkommensart	Einzureichende Belege
<ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	<ul style="list-style-type: none">• Einkommensteuerbescheid des Vorjahres• Verdienstabrechnung/en für den Monat Dezember des Vorjahres (<i>bei Arbeitgeberwechsel auch die letzte Verdienstabrechnung des alten Arbeitgebers</i>)
<ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus selbständiger Arbeit• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung• Einkünfte aus Kapitalvermögen	<ul style="list-style-type: none">• Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
<ul style="list-style-type: none">• Steuerfreie Einkünfte aus einer geringf. Beschäftigung bis zu 538 € monatlich	<ul style="list-style-type: none">• Verdienstabrechnung für den Monat Dezember des Vorjahres (<i>bei Arbeitgeberwechsel auch die letzte Verdienstabrechnung des alten Arbeitgebers</i>)
<ul style="list-style-type: none">• Sonstige (steuerfreie) Einnahmen, z. B.<ul style="list-style-type: none">- Wohngeld- Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs- und Überbrückungsgeld- Krankengeld- Unterhaltsleistungen - Renten- Mutterschaftsgeld- Elterngeld - Leistungen nach dem SGB - Altersvorsorge- Jobbike	<ul style="list-style-type: none">- Wohngeldbescheid- Bescheid über Arbeitslosengeld, Unterhalt, Übergangs- oder Überbrückungsgeld- Krankengeldbescheid- schriftl. Unterhaltsregelung, UVG-Bescheid oder ggf. Kontoauszüge- Rentenbescheid- Bescheid über Mutterschaftsgeld- Bescheid über Elterngeld (bei Auszahlung in max. 14 Monaten sind 300 € bzw. in max. 28 Monaten 150 € mtl. anrechnungsfrei)- Leistungsbescheide des Sozialamtes oder des Zentrums für Arbeit oder der Bundesagentur für Arbeit

5. Beitragsrechnung

Nach Einreichen der verbindlichen Einkommenserklärung mit Einkommensnachweisen erhalten Sie von der Gemeinde Rosendahl einen Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“.

Wenn Sie Fragen zur Berechnung des Elternbeitrages haben, wenden Sie sich bitte an die

Gemeinde Rosendahl
Frau Haase
Tel. 02547 / 77-112 oder sandra.haase@rosendahl.de

Zahlungsempfänger (Gläubiger):

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE84ZZZ00000335823

**Gemeinde Rosendahl
OGS Beiträge
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl**

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (vorher Einzugsermächtigung) zum Einzug der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS)

Ich/Wir ermächtige(n) die Gemeinde Rosendahl, alle nachstehend wiederkehrenden Steuern, Abgaben u. a. für das untenstehende Kassenzeichen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Rosendahl, auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Die hierfür entstehenden Kosten werden mir/uns in Rechnung gestellt.

Kontoinhaber:
Adresse:
Kreditinstitut:
Derzeit noch gültige Konto-Nr.:
Derzeit noch gültige BLZ:
IBAN (diese Angaben befinden sich auf dem Kontoauszug):
BIC (diese Angaben befinden sich auf dem Kontoauszug):
Gültig ab (Datum):

Die SEPA-Lastschrift betrifft die Elternbeiträge an der (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

- Antonius-Grundschule Darfeld
- Nikolaus-Grundschule Holtwick
- Sebastian-Grundschule Osterwick

Name und Vorname des teilnehmenden Kindes (Betreuungsmaßnahme „OGS“):

Namen und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Hiermit bestätige(n) ich/wir die vorgenannten Angaben und Daten.

Ort, Datum

Unterschrift

<i>Wird von der Gemeinde Rosendahl ausgefüllt</i>	
PK-Nr.	
Mandats-Nr.	
Datenerfassung am	
Eingescannt am	

Hinweise zu SEPA - Lastschriften

SEPA:

Durch SEPA (Einheitlicher Europäischer Zahlungsraum) sollen europaweite Zahlungen so einfach wie in Deutschland sein. Zum 01.02.2014 werden alle Zahlungen – Überweisungen wie auch Lastschriften – auf das neue Verfahren umgestellt. Das bisherige Einzugsverfahren wird durch das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt. Dadurch erhält der Bürger mehr Sicherheit. Das SEPA-Lastschriftmandat ist an strengere Auflagen geknüpft. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Kreditinstitut.

Mandats-Nr.:

Die Mandats-Nr. ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats. Durch die Mandatsreferenz kann eine Lastschrift zugeordnet werden. Mit der Einführung der SEPA wird sie bei jeder Abbuchung im Verwendungszweck aufgeführt. Sie erhalten Ihre Mandats-Nr. zusammen mit der Ankündigung der Abbuchung (i.d.R. ist dies der Abgabenbescheid).

IBAN:

IBAN ist eine internationale Bankkontonummer. Dadurch kann jedes Konto weltweit identifiziert werden. Sie besteht aus einem 2-stelligen Länderkürzel (Deutschland = DE), 2 Prüfziffern, der Bankleitzahl und einer 10-stelligen Kontonummer (wird mit Nullen gefüllt, falls die Kontonummer kürzer ist). Sie steht z.B. auf Ihrem Kontoauszug oder kann bei Ihrem Kreditinstitut erfragt werden.

BIC:

Durch die BIC kann ein Kreditinstitut weltweit identifiziert werden. Sie besteht meist aus 8 Stellen. Sie steht ebenfalls auf Ihrem Kontoauszug oder kann bei Ihrem Kreditinstitut erfragt werden.